OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607749/7/DM/Bb

Datum: Linz, 4. Dezember 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, vom 25.08.2025, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 05.08.2025, GZ: BHLL/924100136242/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21.10.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als im Tatvorwurf der zeitliche Abstand von „0,54 Sekunden“ ersetzt wird durch „0,70 Sekunden“ und die verhängte Geldstrafe auf 60 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 28 Stunden herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Verfahrenskostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde beträgt 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit Straferkenntnis vom 05.08.2025, GZ: BHLL/924100136242/24, vor, er habe am 27.08.2024 um 09:45 Uhr in Pram, auf der A 8, Strkm 46,066 in Richtung Suben mit dem Pkw, Kennzeichen aaa, zu einem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst worden wäre. Es sei mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,54 Sekunden festgestellt worden.

Der Beschwerdeführer habe dadurch § 18 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag und 13 Stunden, verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 25.08.2025 rechtzeitig Beschwerde folgenden Inhalts (auszugsweise Wiedergabe):

„Ich habe in meinem Einspruch dargelegt, dass die Messstrecke zu kurz gewesen ist. In der Zeugenaussage wurde eine Einsichtsstrecke von ca. 400 Metern angegeben. Die beiden Messpunkte umfassen jedoch lediglich höchstens einen Abstand von 75 Metern – das ergibt sich aus der gefahrenen Geschwindigkeit und der zurückgelegten Strecke. Die Messpunkte selbst erfolgten von 09:45:41:23 bis 09:45:44:09. Dies entspricht einer Messzeit von 2,85 Sekunden. Bei einer gefahrenen Geschwindigkeit von 97 km/h – wie aus dem zugestellten Bild als auch der Zeugenaussage hervorgeht – entspricht dies einer Strecke von 75 Metern. Die reine Übersichtsweite von 300 – 400 m wie vom Zeugen dargelegt, entspricht aber nicht der tatsächlichen Messstrecke. Diese beträgt lediglich 75 Meter und stellt auf der Autobahn daher eine extrem kurze Strecke dar, die nicht mit der Rechtsprechung in Einklang zu bringen ist.

Aufgrund dessen wurde auch ein Amtssachverständiger beantragt, dem nicht entsprochen wurde.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Beschwerdeführer beantragte in der Beschwerde erneut die Beiziehung eines Amtssachverständigen sowie die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

3. Mit Schreiben vom 28.08.2025 übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Zudem wurde am 21.10.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Beschwerdeführer teilgenommen hat und zum Sachverhalt gehört und befragt wurde. Der verkehrstechnische Amtssachverständige erstattete ein Gutachten zur Frage der Korrektheit der Abstandsmessung. Die belangte Behörde hat an der Verhandlung entschuldigt nicht teilgenommen.

Anlässlich der Verhandlung wurde ein umfangreiches Beweisverfahren durchgeführt und der entscheidungswesentliche Sachverhalt umfassend erörtert.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 27.08.2024 um 09:45 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen aaa in Pram, auf dem linken Fahrstreifen der A 8 (Überholspur), bei Strkm 46,066 in Richtung Suben.

Mittels Videoaufnahme durch das geeichte Abstands- und Geschwindigkeitsmesssystem VKS 4.1 wurde eine Abstandsmessung zwischen dem Fahrzeug des Beschwerdeführers und dem vor ihm fahrenden Fahrzeug durchgeführt. Dabei wurde ein Abstand zum Vorderfahrzeug von 0,54 Sekunden festgestellt, was bei einer Fahrgeschwindigkeit von 94 km/h (nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz) einem Abstand von 14 m (abzüglich der Messtoleranz) entspricht.

Die Überprüfung der Messung mit dem amtseigenen VKS-Messsystem durch den Amtssachverständigen für Verkehrstechnik ergab unter Berücksichtigung sämtlicher Messtoleranzen, Fahrzeugüberhänge sowie mathematischer Rundungen einen (für den Beschwerdeführer günstigeren) Wert von 0,70 Sekunden (= 19,4 m) bei einer Fahrgeschwindigkeit von 101 km/h.

Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Er verfügt als Außendienstmitarbeiter über ein monatliches Einkommen in Höhe von etwa 2.400 Euro, hat etwas Schulden und keine Sorgepflichten.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung, insbesondere aus den gutachtlichen Ausführungen des beigezogenen Amtssachverständigen zur angezeigten Abstandsmessung.

Der Sachverständige führte mittels amtseigenen und von der Polizei unabhängigen VKS-Messsystem eine Auswertung des beigeschafften Tatvideos durch. Dabei stellte er fest, dass bei der polizeilichen Auswertung Messpunkt 1 so gewählt war, dass die Fahrzeugvorderfronten nicht eindeutig erkennbar waren. Aus diesem Grund verlegte der Sachverständige bei seiner Auswertung Messpunkt 1 um ca. 85 m zurück. Unter Zugrundelegung des neu definierten Messpunktes, an dem die Vorderkanten beider Fahrzeuge nun eindeutig erkennbar waren, kam der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass der Beschwerdeführer die Messstrecke mit einer Geschwindigkeit von 101 km/h (nach Abzug einer Messtoleranz von 3 %) durchfuhr und der Abstand zwischen den beiden Fahrzeugen bei Messpunkt 1 22,4 m betrug. Nach Abzug der Fahrzeuglänge des vorausfahrenden Fahrzeuges von 3,4 Meter sowie Aufrundung auf einen halben Meterwert errechnete der Sachverständige einen Abstandswert von 19,4 m. Dies entspricht einem zeitlichen Abstand des vom Beschwerdeführer gelenkten Pkw zum Vorderfahrzeug von 0,70 Sekunden.

Bezüglich des Beschwerdevorbringens zur Länge der Messstrecke verwies der Sachverständige auf die Betriebsanleitung des VKS-Messsystems, wonach die erforderliche Messstrecke mindestens 50 m zu betragen hat. Der vom Beschwerdeführer erhobene Einwand einer zu kurzen Messstrecke erweist sich damit als unbegründet.

Die diesbezüglichen Ausführungen des Amtssachverständigen zum Berechnungsvorgang sind schlüssig und nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Dem Amtssachverständigen ist es aufgrund seiner besonderen Fachkenntnis zuzumuten, die Auswertung der aufgenommenen Videoaufzeichnung nach den technischen Vorschriften durchführen zu können und so den Tiefenabstand des Fahrzeuges des Beschwerdeführers zum vorderen Fahrzeug festzustellen. Die bei der Berechnung des zeitlichen Abstandes entstandenen Rundungen, Abzüge von Messtoleranzen sowie Fahrzeugüberhänge erfolgten ausnahmslos zugunsten des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeführer ist den fachlichen Feststellungen des Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die Ausführungen des Sachverständigen sind daher beweiskräftig und können der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

Dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt am Tatort das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa lenkte, steht unbestritten fest.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

1.1. Gemäß § 18 Abs. 1 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, […] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. dazu etwa VwGH 28.03.2006, 2003/03/0299) genügt beim Hintereinanderfahren in der Regel ein dem Reaktionsweg entsprechender Sicherheitsabstand, wenn nicht besondere Umstände einen größeren Abstand geboten erscheinen lassen. Der Reaktionsweg beträgt - für eine als angemessen zu erachtende Reaktionszeit von einer Sekunde - in Metern drei Zehntel der Höhe der eingehaltenen Geschwindigkeit in km/h (z. B. VwGH 26.09.2008, 2008/02/0143; 18.12.1997, 96/11/0035).

Ausgehend von der vom Amtssachverständigen festgestellten Fahrgeschwindigkeit des Beschwerdeführers von 101 km/h ergibt sich somit nach dieser Formel ein erforderlicher Sicherheitsabstand von (abgerundet) 30 m. Nach dem Ergebnis der Berechnung durch den Sachverständigen hielt der Beschwerdeführer jedoch einen Sicherheitsabstand von nur 19,4 m (= 0,70 Sekunden) ein und unterschritt damit deutlich den erforderlichen Mindestabstand zum Vorderfahrzeug. Der Beschwerdeführer hat damit die Rechtsvorschrift des § 18 Abs. 1 StVO objektiv verwirklicht.

3. Die Überprüfung der Messung durch den Amtssachverständigen ergab – wie dargestellt - einen für den Beschwerdeführer günstigeren Abstandswert von 0,70 Sekunden. Aus diesem Grund war daher im Spruch des Straferkenntnisses der zeitliche Abstand von 0,54 Sekunden auf 0,70 Sekunden zu korrigieren.

Dies war zulässig, zumal eine ziffernmäßige Anführung des zeitlichen Sicherheitsabstandes in der als erwiesen angenommenen Tat (§ 44a Z 1 VStG) im Spruch bei einer Übertretung des § 18 Abs. 1 StVO nicht erforderlich ist; es genügt hier die Anführung der richtigen Strafnorm (*Pürstl,* StVO-ON[16], § 18, Anm. 5a, Stand: 15.09.2023, rdb.at).

4. Bei der Übertretung nach § 18 Abs. 1 StVO handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht aus.

Vom Beschwerdeführer wurde kein Vorbringen erstattet, welches Zweifel an seinem schuldhaften Verhalten bewirken könnte. Es konnten keinerlei Anhaltspunkte dafür festgestellt werden, dass das vorausfahrende Fahrzeug oder ein weiteres sich zum Tatzeitpunkt im Bereich des Tatortes fortbewegendes Fahrzeug einen Spurwechsel, ein Abbremsen oder sonstiges verkehrsrelevantes Verhalten gesetzt hätte, welches zur unverschuldeten Unterschreitung des Sicherheitsabstandes durch den Beschwerdeführer geführt hätte. Der Sachverständige stellte vielmehr fest, dass der vom Beschwerdeführer eingehaltene unzureichende Sicherheitsabstand ausschließlich auf dessen eigenem Fahrverhalten beruht. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Dem Beschwerdeführer ist die gegenständliche Verwaltungsübertretung somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar. Als erfahrener und geprüfter Kraftfahrzeuglenker hätte dem Beschwerdeführer bekannt sein müssen, dass die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes aus Gründen der Verkehrssicherheit essenziell ist, um gefahrengeneigte Situationen hintanzuhalten, die gerade auf Autobahnen bei höheren Geschwindigkeiten häufig zu nicht unbedeutsamen Auswirkungen führen und oftmals schwere Sach- und Personenschäden zur Folge haben.

5. Strafbemessung:

5.1. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. (z. B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die konkrete Übertretung nach § 18 Abs. 1 StVO eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

5.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, verfügt der Beschwerdeführer über ein monatliches Einkommen in Höhe von 2.400 Euro, hat Schulden und ist nicht sorgepflichtig. Er ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, da die im Verwaltungsvorstrafenregister aktenkundige Vormerkung des Beschwerdeführers nach § 52 lit. a Z 10 a StVO aus dem Jahr 2020 mittlerweile getilgt ist. Dieser Umstand stellt einen Strafmilderungsgrund dar. Straferschwerende Umstände liegen nicht vor.

Der Schutzzweck der übertretenen Norm ist die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, welcher im Rahmen der Straßenverkehrsordnung eine zentrale Bedeutung zukommt. Das Nichteinhalten des gesetzlich gebotenen Sicherheitsabstandes führt immer wieder zu Verkehrsunfällen mit nachteiligen Folgen, weshalb der Unrechtsgehalt der Übertretung nicht als unerheblich qualifiziert werden kann.

Unter Berücksichtigung der angeführten Umstände, insbesondere des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit und der Tatsache, dass im Beschwerdeverfahren ein für den Beschwerdeführer günstigerer zeitlicher Abstandswert ermittelt wurde, erachtet das erkennende Gericht eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf 60 Euro und der Ersatzfreiheitsstrafe

auf 28 Stunden gerechtfertigt und vertretbar. Diese Gelstrafe erscheint noch ausreichend, um dem Beschwerdeführer die Wichtigkeit der Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstands vor Augen zu führen, um damit zukünftig wesentlich zur Verkehrssicherheit beizutragen. Auch generalpräventiven Überlegungen trägt die verhängte Geldstrafe Rechnung.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

6. Aufgrund der Herabsetzung der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 18 Abs. 1 StVO ab, sondern orientiert sich diese an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur genannten Bestimmung. Auch sonstige Gründe für das Vorliegen einer Fragestellung von grundsätzlicher Bedeutung liegen nicht vor. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichtes, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in der Regel nicht revisibel ist (z. B. VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN)

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte beachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter